Stand: 23.06.2020

Anordnungen des Ministeriums Baden-Württemberg für Bestattungen in der Corona-Krise

Es soll verhindert werden, dass es bei Bestattungen zu weiteren Ansteckungen kommt.

- 1. Trauerfeiern in Friedhofshallen oder Kirchen sind nur noch mit begrenzter Personenanzahl zulässig. Die nach den Abstandsregeln von 1,50 m mögliche Personenanzahl gibt jeweils die zuständige Friedhofsverwaltung oder Kirchengemeinde bekannt. Weitere Personen dürfen nicht in die Halle oder Kirche, sie dürfen sich nur vor dem Gebäude aufhalten. Ein Mundschutz ist zum Betreten und Verlassen der Halle oder Kirche meistens vorgeschrieben. Händedesinfektionsmittel steht an den Eingängen und sollte verwendet werden. Gesungen werden darf nur mit Mundschutz. Genauere Informationen erhalten Sie bei der Friedhofsverwaltung oder auf den Pfarrämtern.
- 2. Bestattungen unter freiem Himmel sind in unbegrenzter Personenanzahl möglich. Diese werden meistens direkt an der Grabstelle mit der Urne oder dem Sarg abgehalten. Zu Personen die nicht in einem Haushalt leben wird ein Abstand von 1,50 m empfohlen. Mundschutz und Händedesinfektion ist nicht erforderlich. Es darf gesungen werden oder Musiker können auf Wunsch am Grab spielen.
- 3. Auf Umarmungen oder Hände schütteln sollte verzichtet werden.
- 4. Weihwasserständer und Erdschaufeln am Grab sind derzeit **nicht erlaubt** bzgl. dem Berühren der "Griffe". Rosenblüten können ins Grab eingestreut werden.
- 5. Todesanzeigen in Zeitungen:

Wenn die Trauerfeier in einer Friedhofshalle oder Kirche stattfindet, **sollte** der Bestattungstermin **nicht** öffentlich genannt werden, so dass die maximale Personenanzahl nicht überschritten wird. Bei größeren Hallen oder Kirchen mit ausreichend Plätzen kann der Termin genannt werden.

Bei Bestattungen im Freien kann der Termin immer genannt werden.

